



Brüssel, den 18.6.2019  
C(2019) 4406 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 18.6.2019**

**zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Estlands für den  
Zeitraum 2021–2030**

{SWD(2019) 277 final}

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

### zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane Estlands für den Zeitraum 2021–2030

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission einen Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplane für den Zeitraum 2021–2030 vorzulegen, der den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und des Anhangs I der genannten Verordnung entspricht. Die ersten Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimaplane mussten bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt werden.
- (2) Estland hat seinen Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane am 28. Dezember 2018 vorgelegt. Die Vorlage des Planentwurfs stellt die Grundlage und den ersten Schritt des iterativen Prozesses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dar, der die Fertigstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimaplane und ihre anschließende Durchführung zum Zweck hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Kommission die Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimaplane bewerten. Die Kommission hat eine umfassende Bewertung des Entwurfs des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane Estlands unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der Verordnung (EU) 2018/1999 durchgeführt. Diese Bewertung<sup>2</sup> wird parallel zur vorliegenden Empfehlung veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission können insbesondere Folgendes betreffen: i) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz für 2030 sowie das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 anstrebt; ii) die Politiken und Maßnahmen mit Bezug zu den Zielen auf der Ebene des Mitgliedstaats und der Union sowie sonstige Politiken und Maßnahmen von potenziell

<sup>1</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

<sup>2</sup> SWD(2019) 277.

grenzüberschreitender Bedeutung; iii) etwaige zusätzliche Politiken und Maßnahmen, die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erforderlich sein könnten; iv) die Wechselbeziehungen zwischen den und Kohärenz der derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion.

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen berücksichtigte die Kommission zum einen, dass sie bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten addieren muss, um das Ambitionsniveau auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen, dass den betreffenden Mitgliedstaaten genügend Zeit eingeräumt werden muss, damit sie den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen können, bevor sie ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplan fertigstellen.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt ist und sich auf objektive Kriterien gründet.
- (7) In Bezug auf die Energieeffizienz stützen sich die Empfehlungen der Kommission auf die Bewertung des nationalen Ambitionsniveaus im Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gegenüber den gemeinsamen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Ziele der Union zu verwirklichen, wobei gegebenenfalls die vorgelegten Informationen über spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die endgültigen nationalen Beiträge im Bereich der Energieeffizienz sollten das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen widerspiegeln und durch eine solide langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung zu Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner nachweisen, dass sie dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (*energy efficiency first principle*) angemessen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere erklären, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele für eine wettbewerbsfähige CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft, die Sicherheit der Energieversorgung und Maßnahmen gegen Energiearmut beiträgt.
- (8) In der Governance-Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um die im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele, Vorgaben und Beiträge zu verwirklichen, und eine allgemeine Einschätzung der Quellen für diese Investitionen vorlegen müssen. Mit den nationalen Energie- und Klimaplänen sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Politiken und Maßnahmen transparent und vorhersagbar sind, damit Investitionssicherheit gegeben ist.
- (9) Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen des Zyklus 2018–2019 des Europäischen Semesters einen starken Schwerpunkt auf den energie- und klimabezogenen Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt. Dies spiegelt sich im Länderbericht Estland 2019<sup>4</sup> und in der Empfehlung der Kommission für eine

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

<sup>4</sup> SWD(2019) 1005 final.

Empfehlung des Rates an Estland<sup>5</sup> im Rahmen des Europäischen Semesters wider. Bei ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berücksichtigte die Kommission die jüngsten Ergebnisse und Empfehlungen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen der Kommission ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung tragen.

- (10) Darüber hinaus verlangt die Governance-Verordnung von den Mitgliedstaaten, etwaigen Empfehlungen der Kommission zu ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen ist, gebührend Rechnung zu tragen; greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so sollte er seine Gründe dafür angeben und sie veröffentlichen.
- (11) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und bei Aktualisierungen in späteren Jahren dieselben Daten verwenden, die sie Eurostat oder der Europäischen Umweltagentur melden. Auch zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage für Modelle und Projektionen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieselbe Quelle und, sofern vorhanden, europäische Statistiken verwendet werden. Durch die Verwendung europäischer Statistiken werden sich die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen verwendeten Daten und Projektionen besser vergleichen lassen.
- (12) Alle Elemente des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/1999 sind in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen auf die Volkswirtschaft und – soweit möglich – auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse bewertet werden. Die Öffentlichkeit und andere Interessenträger sind an der Ausarbeitung des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu beteiligen. Diese und andere Aspekte werden ausführlich in der parallel zu dieser Empfehlung veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>6</sup> beschrieben.
- (13) Im endgültigen Plan sollte Estland die Verknüpfungen zwischen den geplanten Politiken und Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere, indem es den Auswirkungen des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (*energy efficiency first principle*) auf die Dimensionen „Dekarbonisierung“, „Energieversorgungssicherheit“ und „Binnenmarkt“ Rechnung trägt. Der Beitrag der Energieeffizienz zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren und zur Kompensierung der Auswirkungen der geringeren Stromerzeugung aus Ölschiefer sind in diesem Zusammenhang wichtige Elemente, auch im Hinblick auf die Integration steigender Energieanteile aus erneuerbaren Quellen und die Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung in der Zukunft. Die Auswirkungen der Klimarisiken auf die Energieversorgung sind ein weiterer wichtiger Betrachtungsgegenstand. Dabei sollte Estland besonderes Augenmerk darauf legen, den Stand der Umsetzung und die Auswirkungen von Politiken und Maßnahmen anzugeben und nach Politikbereichen aufgeschlüsselte Prognosen für die Treibhausgase vorzulegen (Emissionshandelssystem, Lastenteilungssektoren und LULUCF). Ebenso müssen die Ziele im Rahmen der

---

<sup>5</sup> COM(2019) 506 final vom 5.6.2019.

<sup>6</sup> SWD(2019) 277.

Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ die geplanten Maßnahmen in den übrigen Dimensionen der Energieunion unterstützen.

- (14) Verbessern ließe sich der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan auch durch eine umfassende Analyse, die insbesondere die Stellung des Sektors der CO<sub>2</sub>-armen Technologien auf dem globalen Markt darstellt sowie Bereiche, die Wettbewerbsstärken aufweisen, und potenzielle Herausforderungen hervorhebt; auch sollten messbare Ziele für die Zukunft sowie Politiken und Maßnahmen zu ihrer Erreichung genannt werden, wobei Verbindungen zur Unternehmens- und Industriepolitik herzustellen sind. Besser wäre auch, wenn der Plan stärker auf die Querverbindungen zur Kreislaufwirtschaft einginge und deren Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen hervorheben würde.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission für Estland stützen sich auf die Bewertung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Estlands<sup>7</sup>, die parallel zu dieser Empfehlung veröffentlicht wird —

#### EMPFIEHLT, DASS ESTLAND MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. zu klären, wie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen in den nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren gegenüber 2005 um 13 % zu senken, erreicht werden soll, einschließlich der Rolle des LULUCF-Sektors. Dies erfordert insbesondere eine weitere Analyse der kombinierten Auswirkungen der geplanten Politiken und der Anwendung der Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/841.
2. das begrüßenswerte Ambitionsniveau mit einem geplanten Anteil von 42 % an erneuerbaren Energien bis 2030 als Beitrag Estlands zum Unionsziel für erneuerbare Energie bis 2030 durch detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen zu untermauern, die mit den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> im Einklang stehen, sodass dieser Beitrag rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann; zusätzliche Einzelheiten zu den Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Ziels im Wärme- und Kältesektor gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzulegen und sicherzustellen, dass angemessene Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen werden, mit denen das Verkehrsziel, das im Planentwurf festgelegt ist, im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erreicht werden kann; angesichts des hohen Anteils von Biomasse am gesamten estnischen Energiemix weitere Angaben zu den spezifischen geplanten Maßnahmen bereitzustellen, mit denen die langfristige Nachhaltigkeit der Nutzung von Biomasse im Energiesektor sichergestellt werden soll; Maßnahmen in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen sowie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, vorzulegen;

---

<sup>7</sup> SWD(2019) 277.

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

3. das Ambitionsniveau im Hinblick auf die Verringerung des Primär- und Endenergieverbrauchs bis 2030 deutlich anzuheben, da die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um das Energieeffizienzziel der Union für 2030 zu verwirklichen; dies durch Politiken und Maßnahmen zu unterstützen, die bis 2030 zusätzliche Energieeinsparungen ermöglichen; in den endgültigen Plan alle Politiken und Maßnahmen aufzunehmen, die zur Erreichung des kumulierten Einsparziels vorgesehen sind, einschließlich eines realistischen Zeitplans für die Umsetzung und einer klaren Bewertung des entsprechenden Investitionsbedarfs.
4. Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung angesichts des ehrgeizigen Ziels für erneuerbare Energien festzulegen, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf Laststeuerung und Speicherung.
5. zukunftsorientierte Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung von wettbewerbsfähigeren Einzelhandelsmärkten und zur stärkeren Einbindung der Verbraucher in den Einzelhandelsmarkt.
6. die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit für den Zeitraum bis 2030, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieunion, weiter zu präzisieren, damit sie leicht messbar und zweckmäßig sind, um die Umsetzung der Ziele in den anderen Dimensionen des integrierten Energie- und Klimaplan zu unterstützen; diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden, z. B. der Strategieplan für Energietechnologie;
7. die bereits gute regionale Zusammenarbeit zwischen den baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) zu intensivieren und auf neue Gebiete auszuweiten und so die geografische Reichweite zu vergrößern, um die nordischen Länder (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) einzubeziehen. Da zur Integration des wachsenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Quellen, der mit steigenden Stromimporten und -exporten verbunden ist und eine größere Systemflexibilität erfordert, Änderungen in den Elektrizitätssystemen erforderlich sind, sollten die Bereiche Energiebinnenmarkt und Energieversorgungssicherheit sowie die Dekarbonisierung des Verkehrssektor und die Forschung im Mittelpunkt des regionalen Austauschs stehen.
8. einen allgemeinen Überblick über die Investitionen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Wirtschaft durch die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele zu modernisieren, und eine allgemeine Bewertung der Investitionsquellen abzugeben, einschließlich einer angemessenen Finanzierung auf nationaler, regionaler und Unionsebene.



9. alle bereits ergriffenen Maßnahmen und entsprechende Pläne zur Abschaffung der Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, aufzulisten.
10. die Analyse der Wechselwirkungen mit der Luftqualitäts- und Luftemissionspolitik zu ergänzen und dabei die Auswirkungen der verschiedenen Szenarien auf die Luftverschmutzung mithilfe von unterstützenden Prognosen im Hinblick auf die Luftverschmutzung und unter Berücksichtigung von Synergien und Zielkonflikten darzustellen.
11. Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele sowie der Politiken und Maßnahmen auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung und Kompetenzen; das Konzept für die Bekämpfung der Energiearmut, unter anderem unter besonderer Berücksichtigung von Energieeffizienzmaßnahmen, weiterzuentwickeln, um die Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 zu mindern.

Brüssel, den 18.6.2019

*Für die Kommission  
Miguel Arias Cañete  
Mitglied der Kommission*